

Anlage 37

Bundeskriminalamt

Meckenheim, 04.10.2014

ST 17 – 160005/12

GBA 2 BJs 74/12-2

EG TRIO

Vermerk

Betreff

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und anderer Straftaten gemäß §§ 129a Abs. 5 StGB u. a. ("Nationalsozialistischer Untergrund" - NSU -)

hier:

Luftobservationsmaßnahmen im Zeitraum 1998/1999 zwecks Lokalisierung des am 26.01.1998 untergetauchten Tros

1. Ausgangssachverhalt

Einem Pressebericht auf der Internetplattform „Focus Online“ vom 06.02.2014 mit dem Titel „Verfassungsschützer suchten per Flugzeug nach NSU“¹ konnte entnommen werden, dass ein Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) vor dem NSU-Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages aussagte, dass das BfV an Luftobservationsmaßnahmen zum Auffinden der damals abgetauchten Personen MUNDLOS, BÖHNHARDT und ZSCHÄPE Ende der 90er Jahre beteiligt gewesen sein soll.

Da sich dieser Sachverhalt mit den Angaben des Zeugen ██████████ deckte, dem BKA, EG Trio, jedoch in diesem Umfang - bis dahin - nicht bekannt war, wurden die in den Vorgang eingebunden BfV-Mitarbeiter zeugenschaftlich vernommen.

Im Zuge der weiteren Ermittlungen wurden Observationen des BfV in den Zeiträumen 22. - 25.06.1998 und 26.07. bis 06.08.1998 bekannt, welche das BfV in Amtshilfe für das

¹ http://www.focus.de/regional/erfurt/terrorismus-verfassungsschuetzer-suchten-per-flugzeug-nach-nsu_id_3595968.html. abgerufen am 06.05.2014 und am 19.08.2014

Thüringische Landesamt für Verfassungsschutz (TLV) zu deren Vorgang „Drilling“ durchgeführt hat.

2. Zeugenangaben des [REDACTED]

Im Rahmen der polizeilichen Zeugenvernehmung vom 28.02.2012 erklärte [REDACTED] dass er im Jahr 1998 auf Veranlassung des Angeklagten [REDACTED] Kurierdienste für MUNDLOS, BÖHNHARDT und ZSCAPE geleistet habe.

Demnach habe [REDACTED] in einem an der Raststätte der BAB 4 in der Nähe von Zwickau gelegenen MC Donalds-Restaurant einen Beutel mit persönlichen Gegenständen des Trios an eine ihm unbekannt männliche Person übergeben.

Zuvor wurde [REDACTED] in einem Telefonat aus einer öffentlichen Telefonzelle in Jena-Ost vermutlich von Uwe BÖHNHARDT entsprechend instruiert.

Auf Blatt 13 erwähnte [REDACTED] dass sein PKW vom Hubschrauber gut zu sehen gewesen sei. *„Das LKA hat mir 1999 ja Bilder gezeigt, da war mein Auto zu sehen. Ich vermute, dass die Übergabe vom LKA überwacht wurde und auf den Fotos war auch der Fremde zu sehen. [...] Wer das genau vom LKA war, weiß ich nicht mehr.“*

[REDACTED] führte dies in der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 14.03.2012 dahingehend weiter aus, dass ihm während seiner [REDACTED] in der [REDACTED] durch zwei Beamte des LKA Thüringen Lichtbilder aus einer Luftobservation vorgelegt worden seien, die ihn bei der Übergabe des Beutels zeigen.

Anhand eines Vermerks des LKA Thüringen vom 27.05.1999, verfasst von [REDACTED] konnten die beiden LKA-Beamten identifiziert werden. Es handelte sich dabei um [REDACTED]

[REDACTED] Der entsprechende Vermerk zur Befragung [REDACTED] beinhaltet keine Angaben zu möglichen Observationsfotos, die diesem damals von den LKA-Beamten vorgelegt worden sein sollen.

3. Nachrichtendienstliche Erkenntnisse

Zur weiteren Aufklärung der Aussage [REDACTED] wurde mit Datum 07.03.2012 Anfragen an das BfV und TLfV gestellt.

Mit Antwortschreiben vom 04.05.2012 meldete das BfV, dass mögliche relevante Dokumente zu diesem Sachverhalt bereits vernichtet wurden und sich aus den noch vorliegenden Unterlagen keine Hinweise zum angefragten Sachverhalt ergeben.

Am 12.03.2012 teilte das TLfV mit, dass im Zeitraum 14.07. bis 29.10.1998 insgesamt vier Observationsmaßnahmen gegen [REDACTED] durchgeführt wurden, darunter zwei Schutzobservationen im Rahmen von Ansprachen des [REDACTED] durch das TLfV. Ein Treffen mit einer männlichen Person am Rastplatz BAB 4 in Zwickau und die Übergabe eines Stoffbeutels wurden dabei nicht dokumentiert. Unter den im Rahmen dieser Observationen gefertigten Lichtbildern befinden sich zudem keinerlei Luftaufnahmen. Selbiges gilt für die Dokumentation einer gemeinsamen Observation des TLfV mit dem BfV gegen André KAPKE im Zeitraum 26.07. bis 06.08.1998, in deren Verlauf auch [REDACTED] festgestellt wurde. Ausweislich der beim TLfV gesichteten Akten gab es nach dem 28.08.1998 keinen weiteren Kontakt zwischen Mitarbeitern des TLfV und [REDACTED].

4. Aussagen der BfV-Mitarbeiter

a) Zeugenvernehmung [REDACTED] vom 27.03.2014

Der Zeuge [REDACTED] gab an, im Zeitraum 1998/1999 als sogenannter „Hauptsachbearbeiter“ in einem Observationsreferat des BfV tätig gewesen zu sein, in dem Technik und Personal für Observationsmaßnahmen anderer Referate vorgehalten wurde. Die technische Ausstattung beinhaltete u.a. auch die im [REDACTED] vom [REDACTED] erwähnten Flugzeuge.

Bei ihm handele es sich jedoch nicht um den im Focus-Artikel zitierten BfV-Mitarbeiter, der vor dem Thüringer Untersuchungsausschuss (TUA) zu den durchgeführten Luftobservationsmaßnahmen ausgesagt habe. Er selber sei zwar auch von dem TUA zum Flugzeugeinsatz befragt worden, zur eigentlichen Observationsmaßnahme jedoch habe ein anderer Kollege berichtet.

Zu den Hintergründen der Observation, den observierten Personen sowie den Ergebnissen aus der Luftobservation könne er nichts sagen. Das im Focus-Artikel genannte Flugzeug sei lediglich zur Empfangsoptimierung der aus den observierten Fahrzeugen gesendeten Funkdaten eingesetzt worden.

Er habe keine Kenntnis davon und halte dies darüber hinaus auch für unwahrscheinlich, dass im Rahmen des Flugzeugeinsatzes Luftobservationsbilder gefertigt wurden.

b) Zeugenvernehmung [REDACTED] vom 02.04.2014

Zu Beginn der polizeilichen Zeugenvernehmung vom 02.04.2014 erklärte [REDACTED] dass er seit [REDACTED] das Servicereferat für Observationen im Bereich Rechtsextremismus leite und somit auch für die 1998/1999 durchgeführte Luftobservation verantwortlich gewesen sei. Der Zeuge bestätigte inhaltlich sowohl die Aussage des am 27.03.2014 vernommenen BfV-Mitarbeiters [REDACTED] als auch den Inhalt des [REDACTED]. Demnach seien zwei gemeinsame Observationsmaßnahmen mit dem TLfV durchgeführt worden.

Die erste Observation habe im Zeitraum Anfang Juni 1998 bis Ende Juni 1998 stattgefunden. Insgesamt seien bei dieser Maßnahme drei Kontaktpersonen zum Trio observiert worden - erinnern könne er sich dabei nur an eine der drei Personen und zwar an [REDACTED]. Da [REDACTED] die Observation schnell bemerkt habe, sei bei ihm fortan Spurfolgetechnik eingesetzt worden. Als Spurfolgetechnik habe man Peilsender eingesetzt, die man mittels Flugzeugortung aus der Luft kontrolliert habe.

Im März 1999 erfolgten weitere unterstützende Observationen für das TLfV, die sich gegen [REDACTED] (Zeitraum: 17. - 21.03.1999) und [REDACTED] (16. - 22.03.1999) richteten.² Beide Observationsmaßnahmen habe keine Erkenntnisse zum Verbleib des untergetauchten Trios liefern können.

Außer den zwei noch vorliegenden Observationsberichten (vgl. Fußnote 2) habe der Zeuge keine Kenntnis von weiteren Observationsunterlagen, Observationsberichten bzw. Observationsfotos.

Auch seien dem Zeugen keine weiteren Observationen, als die beiden vorgenannten im Juni 1998 und März 1999 durchgeführten Maßnahmen des BfV für das TLfV bekannt, die im Zusammenhang mit der Fahndung nach dem untergetauchten Trio erfolgt wären.

5. Aussagen der LKA-Mitarbeiter**5.1. [REDACTED] (LKA Thüringen, Leiter der Zielfahndung)****5.1.1. Telefonat [REDACTED] vom 02.03.2012³**

Im Nachgang zur Zeugenvernehmung [REDACTED] vom 28.02.2012 wurde durch [REDACTED] telefonisch Kontakt mit dem Leiter der Zielfahndung des LKA Thüringen, [REDACTED] aufgenommen. [REDACTED] wurde die Aussage des [REDACTED]

² Die diesbezüglichen Observationsberichte befinden sich im VS-Aktenteilstück 545/TS 45

³ Vermerk [REDACTED] BKA „Auswertung Zeugenvernehmung [REDACTED] vom 02.03.2012

„[...] Vom Hubschrauber aus war mein PKW gut zu sehen. Das LKA hat mir 1999 ja Bilder gezeigt, da war mein Auto zu sehen. Ich vermute, dass die Übergabe vom LKA überwacht wurde und auf den Fotos war auch der Fremde zu sehen“ vorgehalten.

Diesen Vorhalt bezeichnete [REDACTED] als „völligen Unsinn“. Das LKA habe die besagten Treffen weder observiert, noch seien [REDACTED] seitens des LKA im Jahr 1999 Lichtbilder vorgelegt worden.

5.1.2. Zeugenvernehmung [REDACTED] vom 12.04.2012

Im Rahmen der durchgeführten Zeugenvernehmungen räumte [REDACTED] ein, [REDACTED] und [REDACTED] befragt zu haben. Er selber habe [REDACTED] keine Lichtbilder vorgelegt; wenn überhaupt dann sei dies durch [REDACTED] erfolgt.

5.2. Aussage [REDACTED] (LKA Thüringen, ehemalige EG „Tex“)

5.2.1 Telefonat [REDACTED] am 03.05.2012⁴

Am 03.05.2012 teilte [REDACTED] auf telefonische Nachfrage von [REDACTED] mit, sich noch gut an den [REDACTED] und die Befragung [REDACTED] erinnern zu können. Es könne durchaus sein, dass er [REDACTED] damals Lichtbilder vorgezeigt habe. Definitiv seien dies jedoch keine Lichtbilder gewesen, die [REDACTED] bei der Übergabe von irgendwelchen Beuteln oder Päckchen an weitere Personen zeigten. [REDACTED] habe später auch von durchgeführten Luftobservationsmaßnahmen des TLV erfahren. Inwieweit dort Lichtbilder gefertigt wurden, könne er nicht sagen. Er habe zumindest nie irgendwelche Observationsbilder von Nachrichtendiensten erhalten.

5.2.2 Telefonat [REDACTED] am 21.05.2014⁵

Aufgrund der jüngsten Medienberichterstattung im Nachgang zur Aussage des HELBIG vor dem OLG München am 19.05.2014 wurde erneut mit [REDACTED] telefonische Rücksprache gehalten. Dieser bestätigte gegenüber dem Uz. erneut seine Aussage aus dem Jahre 2012, demnach sei er zu keinem Zeitpunkt in Besitz von Lichtbildern gewesen, die [REDACTED] bei der Übergabe von Gegenständen an andere Personen zeigen würden. Entsprechend könne er [REDACTED] auch keine solchen Lichtbilder vorgelegt haben.

⁴ Gesprächsnotiz vom 03.05.2012, KHK Kluckert

⁵ Gesprächsnotiz vom 21.05.2014, KHK Kluckert

6. Fazit

Durch die Aussagen der BfV-Mitarbeiter [REDACTED] konnten zumindest die gemeinsam durch das BfV/TLV durchgeführten Luftobservationsmaßnahmen aus den Jahren 1998/1999 bestätigt werden. Der begleitende Einsatz des Flugzeuges diente jedoch ausschließlich der Kontrolle der Peilsender.

Die Aussage von [REDACTED] vom 28.02.2012, demnach ihm 1999 von Beamten des LKA Thüringen Lichtbilder (aus der Luft aufgenommen) vorgelegt worden seien, die ihn bei der Übergabe von einem Beutel mit persönlichen Gegenständen des Trios an eine ihm unbekannt männliche Person zeigten, konnte weder von den Nachrichtendiensten, noch von den genannten Polizeibeamten (LKA Thüringen) bestätigt werden.

[REDACTED]

ZU

[REDACTED]

vom 27. 03. 2014

BUNDESKRIMINALAMT

Tagebuch - Nr

ST 17 - 160005/12

Aktenzeichen der StA

GBA 2 BJs 74/12-2

Ort, Datum

Köln, 27.03.14

Vernehmung

-beginn (Uhrzeit)

10:00 Uhr

-ende (Uhrzeit)

11.22 Uhr

Zeugenvernehmung

Ortlichkeit und Modalität der Vernehmung (z.B. freiwillig, herbeigeholt, vorgeführt)

Der Zeuge erschien auf schriftliche Ladung freiwillig in der
Polizeiinspektion 4 in Köln Chorweiler.**1 Erklärung zur Person**

1.1 Name (ggf. auch Geburtsname, Kastenname, Spitzname usw.)

Rufname(n)

sonstige Vornamen

1.2 Geboren am in (Ort, Kreis, Land)

1.3 Hauptwohnung (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, ggf. mit Telefonangaben,
bei Zeugen ohne festen Wohnsitz ist die letzte Wohnung oder der letzte Aufenthaltsort anzugeben)Ladungsfähige Anschrift: Bundesamt für Verfassungsschutz, Merianstraße 100, 50765 Köln
Nebenwohnung (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort)

Nur bei minderjährigen Zeugen: Anschrift der gesetzlichen Vertreter (Name, Vorname, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort)

1.4 Staatsangehörigkeit (auch evtl. frühere)

deutsch

ausgewiesen durch (z.B. Personalausweis, Reisepass etc., Nummer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde)

Dienstausweis des BfV [REDACTED] gültig bis [REDACTED]

2 Belehrung (Die Belehrung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 52 StPO erforderlich)

2.1 Zeugnisverweigerungsrecht

Mit der beschuldigten Person (Name, Vorname) bin ich

ZSCHÄPE, [REDACTED]

verlobt

Ja, ja

verheiratet

Ja, ja

 Nein Nein

verheiratet gdw.

 Ja Nein

verheiratet

 Ja Nein

verheiratet

 Ja Nein

durch Adoption verbunden

 Ja Nein

*) Nähere Angaben (z.B. Sohn der beschuldigten Person)

und wurde daher vor meiner Vernehmung darüber belehrt, dass ich zur Zeugnisverweigerung berechtigt bin

2.2 Auskunftsverweigerungsrecht (Die Belehrung ist bei Vorliegen der Voraussetzung nach § 66 StPO erforderlich)

Ich bin vor meiner Vernehmung darüber belehrt worden, dass ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren
Beantwortung ich mich selbst oder eine in § 52 StPO genannte Person (siehe 2.1) der Gefahr aussetze, wegen einer Straftat
oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden

Zeugenvernehmung

Blatt 2

Tgb-Nr ST 17 - 160005/12, [REDACTED] vom 27.03.14

2.3 Hinweis

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass Zeugen, die im Ermittlungsverfahren bewusst die Unwahrheit sagen, um der beschuldigten Person die Vorteile der rechtswidrigen Tat zu sichern oder die beschuldigte Person der Strafverfolgung zu entziehen, sich wegen Begünstigung (§ 257 StGB) oder Strafvereitelung (§ 258 StGB) der Gefahr einer Bestrafung aussetzen.

Ich habe die Belehrung / den Hinweis verstanden und erkläre:

Ich will

aussagen nicht aussagen

Datum:

27.03.14

[REDACTED]
(Unterschrift des/der Zeugen)

3 Erklärung zur Sache

Herr [REDACTED] der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) führt ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und anderer Straftaten gemäß §§ 129a Abs. 5 StGB u.a. Dabei handelt es sich um ein Verfahren im Ermittlungskomplex „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU). Der GBA hat das Bundeskriminalamt mit den Ermittlungen in diesem Verfahren beauftragt.

Gegenstand dieses Verfahrens ist die Ermittlung weiterer Unterstützer der mutmaßlichen terroristischen Vereinigung sowie weiterer dem NSU zuzurechnender Straftaten und betrifft daher auch das zurzeit vor dem Oberlandesgericht München laufende Strafverfahren gegen [REDACTED]

Als Zeuge können Sie die Auskunft auf solche Fragen verweigern durch deren Beantwortung Sie sich selbst oder einen nahen Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Als Zeuge sind Sie verpflichtet die Wahrheit zu sagen. Ich belehre Sie in diesem Zusammenhang über die Strafvorschriften des § 145d StGB (Vortäuschen einer Straftat), § 164 StGB (Falsche Verdächtigung), § 257 StGB (Begünstigung) sowie § 258 StGB (Strafvereitelung).

Bezüglich Ihrer Vernehmung als Zeuge hat das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) eine Aussagegenehmigung erteilt, die als Anlage zu diesem Vernehmungsprotokoll genommen wird. Zum Schutz Ihrer Identität werden auf Seite 1 dieses Protokolls lediglich Ihr Vor- und Nachname genannt. Als ladungsfähige Anschrift geben wir die Adresse des BfV an.

Frage:

Haben Sie diese Belehrung verstanden und sind Sie bereit Angaben zum Sachverhalt zu machen?

Antwort:

Ja.



Zeugenvernehmung

Blatt 3

Tgb-Nr ST 17 - 160005/12, [REDACTED] vom 27.03.14

Anmerkung: [REDACTED] wurde darauf hingewiesen, dass die Vernehmung auf seinen Wunsch jederzeit für eine Pause unterbrochen werden kann.

Frage:

Herr [REDACTED], welche Tätigkeit übten Sie beim BfV in der Zeit der Fahndung nach MUNDLOS, BÖHNHARDT und ZSCHÄPE aus?

Antwort:

Ich war als sogenannter „Hauptsachbearbeiter“ tätig in einem Observationsreferat, in welchem Technik und Personal für Observationen anderer Referate vorgehalten wurden. Da gehörte - darum wird es ja im Wesentlichen gehen - auch das besagte Flugzeug dazu.

Vorhalt:

Laut eines Presseberichtes auf Focus Online vom 06.02.2014 mit dem Titel „Verfassungsschützer suchten per Flugzeug nach NSU“ soll ein Mitarbeiter des BfV vor dem NSU Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages angegeben haben, an Observationsmaßnahmen zum Auffinden der damals abgetauchten Personen MUNDLOS, BÖHNHARDT und ZSCHÄPE Ende der 90er Jahre beteiligt gewesen zu sein.

Anmerkung: Dem Zeugen wird der Wortlaut des Presseartikels vorgehalten. Der Artikel wird als Anlage zu diesem Vernehmungsprotokoll genommen.

Frage:

Bitte schildern Sie im Zusammenhang alle Erkenntnisse, die Ihnen zu dem Sachverhalt der Luftobservation vorliegen.

Antwort:

Das ist also nicht meine Aussage, die dort im Artikel genannt wird. Der Kollege der ausgesagt hat, steht auch dazu, glaube ich, so wie das jetzt im Focus steht. Er hat dann aber gesagt, dass er in diesem Bereich nicht zu ständig war und hat auf mich verwiesen, was den Einsatz des Flugzeuges angeht. Ich war dann einige Stunden später dran im Untersuchungsausschuss und habe dazu ein bisschen was erläutert. Zu den Einsätzen kann ich sagen, dass ich bei keinem der Einsätze selbst dabei gewesen bin. Ich habe lediglich Personal und Technik für diese Einsätze eingeteilt und kann mich an Ergebnisse im Konkreten nicht erinnern. Es war im Rahmen dieser Maßnahme Spurfolgetechnik an Fahrzeugen zu observierender Personen angebracht. Ich weiß allerdings nicht, um wen im Einzelnen es sich dabei gehandelt hat. Der Einsatz eines Flugzeuges ergibt integriert in die Spurfolgetechnik eine präzisere Auswertung der Funksignale und einen größeren Einsatzradius.

Frage:

Um welchen Personenkreis und welchen Zeitraum hat es sich bei den besagten Observationsmaßnahmen gehandelt?

f

Zeugenvernehmung

Blatt 4

Tgb-Nr.: ST 17 - 160305/12, [REDACTED], vom 27.03.14

Antwort:

Für uns Spurenfolger ging das so los, dass wir nach Erfurt - ich meine Mitte 1998 - zum TLfV zu einer Besprechung eingeladen wurden. Dort wurde uns die Problematik erläutert, dass mehrere Personen, die im Fokus des LfV standen, auf einmal von der Bildfläche verschwunden waren. Kontaktpersonen dieser Leute sollten deshalb observiert werden in der Hoffnung, dass diese uns zu den Untergetauchten führen würden. An Namen, um wen es sich bei den zu Observierenden handelte, kann ich mich nicht erinnern. Wer die Untergetauchten waren, weiß ich heute natürlich aus anderen Quellen, ich meine damals nicht gewusst zu haben, um wen es sich handelte. Ganz genau kann ich das nicht mehr sagen. Wir waren damals mit vier bis sechs Leuten von der Spurenfolge und mit noch mal genauso vielen Personen aus dem Bereich für Rechtsextremismus bei jener Besprechung. Die Federführung der Maßnahmen lag beim TLfV, das BfV unterstützte lediglich bzw. leistet Amtshilfe. Wenn Sie mich fragen, ob auch Mitarbeiter der Polizei, z.B. der Zielfahndung, anwesend waren, kann ich sagen, dass ich keine Hinweise darauf habe, dass außer Mitarbeitern des TLfV und des BfV Mitarbeiter anderer Behörden dabei waren.

Frage:

Was können Sie zu der damaligen Dimension des Einsatzes sagen, war eine Luftobservation eher eine Ausnahme oder handelte es sich um eine reguläre Maßnahme?

Antwort:

Eine Ausnahme war das nicht, wir haben das Flugzeug immer genutzt, wenn es verfügbar war. Insofern war das für uns nichts Besonderes. Das war für uns kein großer Personalaufwand.

Frage:

Können Sie sich noch an die Dauer der Observationsmaßnahme erinnern?

Antwort:

Unter Vorbehalt der Richtigkeit meiner Erinnerungen: Es waren bis zu acht Monate, in welchen wir regelmäßig Einsätze durchgeführt haben. Also bis zu acht einzelne Einsätze. Wenn es tatsächlich acht Einsätze waren, dann war das Flugzeug vielleicht dreimal dabei.

Frage:

Haben sie Kenntnis davon, ob im Rahmen dieser Luftobservationen auch Lichtbilder gefertigt wurden?

Antwort:

Das ist mir nicht bekannt und ich kann mir auch nicht vorstellen, dass dies mit unserem Flugzeug erfolgt ist, da dazu eine niedrigere Flughöhe notwendig gewesen wäre, was eine höhere Entdeckungsgefahr bedingt hätte.

f

Zeugenvernehmung

Blatt 5

Tgt-Nr. ST 17 - 160005/12 vom 27.03.14

Frage:

Handelte es sich um mehrere oder nur um eine observierte Person?

Antwort:

Es handelte sich um mehrere Personen, ich denke drei oder vier. Aus meiner Erinnerung von damals kann ich Ihnen allerdings keine Namen mehr nennen, mir sind nur die in letzter Zeit in der Presse genannten Namen bekannt.

Frage:

Kann der von Ihnen erwähnte Mitarbeiter des BfV, welcher im Untersuchungsausschuss vor Ihnen aussagte, eventuell Details zu den Hintergründen der Maßnahme und zu den observierten Personen nennen?

Antwort:

Nach meiner Einschätzung nach ja.

Frage:

Liegen beim BfV noch Unterlagen wie beispielsweise Observationsberichte zu den damaligen Maßnahmen vor?

Antwort:

Ich meine es bestehen noch ein oder zwei Berichte, die Ihnen aber bereits vorliegen müssten, da diese Berichte auch im Untersuchungsausschuss in Thüringen zur Sprache gekommen sind. Soweit ich mich erinnere, sind diesen Berichten jedoch keine relevanten Erkenntnisse zu entnehmen.

Frage:

Können Sie sagen, mit welchen Ergebnissen die Zusammenarbeit mit dem TLFV bei diesen Luftobservationen endete?

Antwort:

Ich kann mich nicht mehr erinnern, was der Grund für die Beendigung dieser Maßnahmen war. Dadurch, dass wir sehr häufig hintereinander angefordert wurden, haben sich die Maßnahmen verbraucht und ich gehe davon aus, dass ab dem dritten Einsatz die Ergebnisse aus diesen Gründen schlechter wurden. Daraufhin endete nach ich meine etwa acht Monaten die Zusammenarbeit. An Ergebnisse dieser Maßnahmen kann ich mich nicht erinnern. Das liegt auch daran, dass aus unseren eigenen Berichten kein Ergebnis ersichtlich war und auch nicht ersichtlich sein konnte, weil wir lediglich unterstützten. Die Ergebnisse gehen aus den Berichten entweder der Observationsteams des TLFV oder des Fachreferates des BfV für den Bereich Rechtsextremismus hervor. Es ist schlicht so, dass ich mich nach der langen Zeit nicht mehr an Details aus der damaligen Zeit erinnern kann.

Zeugenvernehmung

Blatt 6

Tgb.-Nr. ST 17 - 160005/12; [REDACTED] vom 27.03.14

Frage:

Können Sie sagen, ob außerhalb des genannten Zeitraumes von acht Monaten weitere Unterstützungsmaßnahmen seitens des BfV in der Angelegenheit der untergetauchten Personen durchgeführt wurden?

Antwort:

Daran kann ich mich nicht erinnern.

Frage:

Gibt es noch etwas, was Sie zu dieser Vernehmung ergänzen können, was für den genannten Sachverhalt von Relevant sein könnte?

Antwort:

Nein. Ich weiß nichts.

Ende der Vernehmung: *M.12* Uhr

Die oben stehenden Angaben entsprechen der von mir getätigten Aussage. Ich hatte die Möglichkeit das Protokoll nach Abschluss der Vernehmung nochmals durchzulesen und - soweit nötig - Korrekturen selbst handschriftlich einzufügen.

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

[REDACTED]
[REDACTED], Zeuge

Geschlossen:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Terrorismus: Verfassungsschützer suchten per ...

<http://www.focus.de/regional/erfurt/terrorismus...>

Drucken

http://www.focus.de/regional/erfurt/terrorismus-verfassungsschuetzer-suchten-per-flugzeug-nach-nsu_id_3595968.html
Terrorismus

Verfassungsschützer suchten per Flugzeug nach NSU

Donnerstag, 06.02.2014, 14:07

Bei der Fahndung nach dem späteren Terror-Trio NSU setzten Verfassungsschützer Ende der 90er Jahre auch auf Unterstützung aus der Luft.

Damals sei ein Funksender am Auto eines Jenaer Rechtsextremisten angebracht worden, erklärte ein Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz am Donnerstag vor dem NSU-Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages. Die Spur dieses Senders habe sich von einem Flugzeug aus in einem sehr viel größeren Radius verfolgen lassen als vom Boden aus, berichtete der Beamte. Es habe die Hoffnung gegeben, dass dieser Rechtsextremist zu Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe Kontakt hielt. Das Bundesamt war Ende der 90er Jahre an mehreren Aktionen beteiligt, von denen sich die Verfassungsschützer Hinweise auf den Aufenthaltsort des Trios erhofften. Keine der Observierungen habe allerdings verwertbare Erkenntnisse auf den Unterschlupf der Gesuchten erbracht.

dpa

Drucken

© FOCUS Online 1996-2014

Fotocredits:

Alle Inhalte, insbesondere die Texte und Bilder von Agenturen, sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur im Rahmen der gewöhnlichen Nutzung des Angebots vervielfältigt, verbreitet oder sonst genutzt werden.



Bundesamt für
Verfassungsschutz

SEITE 2 VON 2

Sie sind nicht berechtigt, Sachverhalte zu offenbaren, die dem Verschlusssachenschutz unterliegen, oder sonstige dienstliche Angelegenheiten zu erörtern. Ihnen ist es nicht gestattet, nachrichtendienstliche Arbeitsweisen oder Methoden preiszugeben oder andere Mitarbeiter namentlich zu benennen. Ebenso ist es Ihnen nicht erlaubt, Ihren Klarnamen zu nennen oder Angaben zu Ihrer Wohnanschrift oder zu Ihrem persönlichen oder beruflichen Werdegang zu machen."

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

EV 12045161

vom 02.04.2014

BUNDESKRIMINALAMT

Tagebuch - Nr.

ST 17 - 160005/12

Aktenzeichen der StA

GBA 2 BJs 74/12-2

Ort, Datum

Köln, 02.04.14

Zeugenvernehmung

Vernehmung

-beginn (Uhrzeit)

10:00 Uhr

-ende (Uhrzeit)

11:17 Uhr

Ortlichkeit und Modalität der Vernehmung (z.B. freiwillig, herbeigeholt, vorgeführt)

Der Zeuge erschien auf schriftliche Ladung freiwillig in der
Polizeiinspektion 4 in Köln Chorweiler.**1 Erklärung zur Person**

1.1 Name (ggf. auch Geburtsname, Künstlername, Spitzname usw.)

[REDACTED]

Rufname(n)

sonstige Vornamen

1.2 Geboren am

in (Ort, Kreis, Land)

[REDACTED]

1.3 Hauptwohnung (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, ggf. mit Telefonangaben)

bei Zeugen ohne feste Wohnort ist die letzte Wohnung oder der letzte Aufenthaltsort anzugeben)

Ladungsfähige Anschrift: Bundesamt für Verfassungsschutz, Merianstraße 100, 50765 Köln

Nebenwohnung (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort)

Nur bei minderjährigen Zeugen: Anschrift der gesetzlichen Vertreter (Name, Vorname, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort)

1.4 Staatsangehörigkeit (auch evtl. frühere)

deutsch

ausgewiesen durch (z.B. Personalausweis, Reisepass etc., Nummer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde)

Dienstausweis des [REDACTED]

2 Belehrung (Die Belehrung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 62 StPO erforderlich)

2.1 Zeugnisverweigerungsrecht

Mit der beschuldigten Person (Name, Vorname) bin ich

verlobt
Ja seitverheiratet
Ja, seit Nein Nein

verheiratet gew.

 Ja Nein

verwandt

 Ja *) Nein

verschwäger

 Ja *) Nein

durch Adoption verbunden

 Ja *) Nein

*) Nähere Angaben (z.B. Sohn der beschuldigten Person)

und wurde daher vor meiner Vernehmung darüber belehrt, dass ich zur Zeugnisverweigerung berechtigt bin.

2.2 Auskunftsverweigerungsrecht (Die Belehrung ist bei Vorliegen der Voraussetzung nach § 56 StPO erforderlich)

Ich bin vor meiner Vernehmung darüber belehrt worden, dass ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich selbst oder eine in § 52 StPO genannte Person (siehe 2.1) der Gefahr aussetze, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

120

Zeugenvernehmung

Blatt 2

Tgb.-Nr. ST 17 - 160005/12, [REDACTED] vom 02.04.14

2.3	<p>Hinweis Ich bin darauf hingewiesen worden, dass Zeugen, die im Ermittlungsverfahren bewusst die Unwahrheit sagen, um der beschuldigten Person die Vorteile der rechtswidrigen Tat zu sichern oder die beschuldigte Person der Strafverfolgung zu entziehen, sich wegen Begünstigung (§ 257 StGB) oder Strafvereitelung (§ 258 StGB) der Gefahr einer Bestrafung aussetzen.</p> <p>Ich habe die Belehrung / den Hinweis verstanden und erkläre:</p> <p>Ich will <input checked="" type="checkbox"/> aussagen <input type="checkbox"/> nicht aussagen</p>
	<p>Datum 02.04.14</p> <p style="text-align: right;">[REDACTED] (Unterschrift des/der Zeugen/in)</p>

3 | Erklärung zur Sache

Herr [REDACTED] der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) führt ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und anderer Straftaten gemäß §§ 129a Abs. 5 StGB u.a. Dabei handelt es sich um ein Verfahren im Ermittlungskomplex „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU). Der GBA hat das Bundeskriminalamt mit den Ermittlungen in diesem Verfahren beauftragt.

Gegenstand dieses Verfahrens ist die Ermittlung weiterer Unterstützer der mutmaßlichen terroristischen Vereinigung sowie weiterer dem NSU zuzurechnender Straftaten und betrifft daher auch das zurzeit vor dem Oberlandesgericht München laufende Strafverfahren gegen [REDACTED]

Als Zeuge können Sie die Auskunft auf solche Fragen verweigern durch deren Beantwortung Sie sich selbst oder einen nahen Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Als Zeuge sind Sie verpflichtet die Wahrheit zu sagen. Ich belehre Sie in diesem Zusammenhang über die Strafvorschriften des § 145d StGB (Vortäuschen einer Straftat), § 164 StGB (Falsche Verdächtigung), § 257 StGB (Begünstigung) sowie § 258 StGB (Strafvereitelung).

Bezüglich Ihrer Vernehmung als Zeuge hat das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) eine Aussagegenehmigung erteilt, die als Anlage zu diesem Vernehmungsprotokoll genommen wird. Zum Schutz Ihrer Identität werden auf Seite 1 dieses Protokolls lediglich Ihr Vor- und Nachname genannt. Als ladungsfähige Anschrift geben wir die Adresse des BfV an.

Frage:

Haben Sie diese Belehrung verstanden und sind Sie bereit Angaben zum Sachverhalt zu machen?

Antwort:

Ja.

122

Zeugenvernehmung

Blatt 3

Tgb.-Nr.: ST 17 - 160005/12, [REDACTED] vom 02.04.14

Anmerkung: Herr KLASS wurde darauf hingewiesen, dass die Vernehmung auf seinen Wunsch jederzeit für eine Pause unterbrochen werden kann.

Frage:

Herr [REDACTED] welche Tätigkeit übten Sie beim BfV in der Zeit der Fahndung nach MUNDLOS, BÖHNHARDT und ZSCHÄPE aus?

Antwort:

Damals wie heute leite ich im BfV ein Servicereferat für Observationen im Bereich Rechtsextremismus.

Vorhalt:

Laut eines Presseberichtes auf Focus Online vom 06.02.2014 mit dem Titel „Verfassungsschützer suchten per Flugzeug nach NSU“ soll ein Mitarbeiter des BfV vor dem NSU Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages angegeben haben, an Observationsmaßnahmen zum Auffinden der damals abgetauchten Personen MUNDLOS, BÖHNHARDT und ZSCHÄPE Ende der 90er Jahre beteiligt gewesen zu sein.

Anmerkung: Dem Zeugen wird der Wortlaut des Presseartikels vorgehalten. Der Artikel wird als Anlage zu diesem Vernehmungsprotokoll genommen.

Frage:

Bitte schildern Sie im Zusammenhang alle Erkenntnisse, die Ihnen zu dem Sachverhalt der Luftobservation vorliegen.

Antwort:

Das ist im Artikel zutreffend wiedergegeben, so habe ich das damals vor dem Untersuchungsausschuss gesagt. Da ist auf die Frage geantwortet worden von einer Abgeordneten, ob ein Flugzeug zur Observation eingesetzt wurde. Hintergrund für den Einsatz eines Flugzeuges war die Optimierung der Peilung im Zuge der Spurfolge.

Das BfV wurde im Juni 1998 von Thüringen um Amtshilfe gebeten, die Observation des TLFV zu unterstützen und durch Observationsmaßnahmen von Kontaktpersonen des Trios deren Versteck zu finden. Zu diesem Zweck wurden gemeinsam mit dem TLFV mehrere Observationseinsätze durchgeführt, die zu einem späteren Zeitpunkt auch durch die Spurfolge des BfV verstärkt wurden. Zunächst wurde nur Observationspersonal des BfV gestellt, dann unterstützte die Spurfolge die eigene Observation des BfV, später nach Ende der Observation des BfV unterstützte die Spurfolge auch die Observationskräfte des TLFV. Eine der observierten Personen war zu Beginn der Maßnahmen der [REDACTED]. Dieser hat meiner Erinnerung nach die Observation sehr schnell bemerkt und ich meine, dass bei diesem dann Spurfolgetechnik eingesetzt wurde. Insgesamt wurden zu Beginn der Maßnahmen drei Personen observiert, zwei durch Kräfte des BfV und eine durch Kräfte des TLFV. Eine von den beiden Personen, die das BfV observierte, war wie gesagt [REDACTED]

122

Zeugenvernehmung

Blatt 4

Tgo-Nr. ST 17 - 160005/12, [REDACTED], vom 02.04.14

[REDACTED] An die Identität der anderen beiden observierten Personen habe ich keine Erinnerung mehr. Die Maßnahmen des BfV wurden um den 25.06.1998 durch uns beendet, im Wesentlichen aus Ressourcengründen. Wir haben also zwei oder drei Wochen Kräfte zur Verfügung gestellt. Dann war für uns die mobile Observation zu Ende. Wie ich schon sagte hat das BfV nach diesem Zeitpunkt einige Male noch Spurfolgetechnik einschließlich des Flugzeuges für die Observationskräfte der Thüringer zur Verfügung gestellt. Das können noch einmal zwei bis drei Wochen gewesen sein, vielleicht auch nicht hintereinander. Das kann ich aber nicht mehr genau sagen. Ich bin mir nicht mehr sicher, aber es kann sein, dass sich diese Folgemaßnahmen auch gegen [REDACTED] gerichtet haben könnten. [REDACTED] stellte damals sein Fahrzeug [REDACTED] gelegentlich zur Verfügung, so dass man davon ausging, dass [REDACTED] dieses Fahrzeug nutzen könnte, um das Trio zu treffen.

Vor Aufnahme der Amtshilfe durch das BfV fand eine Besprechung im TlfV statt, bei welcher ich auch anwesend war. Wenn Sie mich fragen, ob bei dieser Besprechung auch Kräfte der Polizei anwesend waren, kann ich sagen, dass ich daran keine Erinnerung habe und mir dies auch nicht vorstellen kann.

Die gesamten Maßnahmen mit Unterstützung des BfV haben kein Ergebnis erbracht. Die Ergebnisse aus der Zeit, als das BfV nur noch Spurfolgetechnik zur Verfügung stellte, kenne ich natürlich nicht. Wenn dabei jedoch ein Erfolg erzielt worden wäre, dann wäre uns dies bekannt geworden.

Im März 1999 folgte eine weitere Unterstützung des TlfV durch das BfV. Dazu habe ich noch zwei Observationsberichte vorliegen, die mir diesen Sachverhalt erst wieder bekannt gemacht haben. Eine eigene Erinnerung habe ich an diese zweite Unterstützungsmaßnahme nicht mehr. Den Berichten habe ich entnommen, dass vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] und vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] parallel observiert wurden. An Erkenntnissen ergaben diese Maßnahmen, dass sich [REDACTED] und [REDACTED] am Mittwoch den [REDACTED] gegen [REDACTED] an einer Tankstelle in Jena getroffen haben. Am Freitag den [REDACTED] lief eine offensichtlich im Auftrag der Fallführung des TlfV beauftragte Person die Wohnung von [REDACTED] an und hielt sich dort 15 Minuten auf. Weitere relevante Details sind aus den Berichten nicht erkennbar. Zur Identität dieser Person oder den Inhalten des Gesprächs mit [REDACTED] geht aus den Berichten nichts hervor.

Aufgrund der Kürze der Maßnahmen interpretiere ich, dass diese ein konkretes und begrenztes Ziel hatten und im gleichen Zeitraum keine weiteren Personen observiert wurden. Welches Ziel das TlfV damals mit diesen Maßnahmen genau verfolgte, ist mir allerdings nicht bekannt.

Frage:

War der Einsatz eines Flugzeuges von der Dimension her normal für einen derartigen Unterstützungseinsatz?

122

Zeugenvernehmung

Blatt 5

Tgb.-Nr.: ST 17 - 160005/12, [REDACTED] vom 02.04.14

Antwort:

Das ist eine Frage der Qualität. Ich unterscheide nicht ob der Anlass für eine Maßnahme eines Auftraggebers nun wichtig oder unwichtig ist. Der Einsatz von Mitteln hängt von der Schwierigkeit der Maßnahme ab. Wenn ich die Möglichkeit habe, den Erfolg der Maßnahme durch den Einsatz des ohnehin vorhandenen Flugzeuges sicherzustellen, dann wird dieses eingesetzt. Im Übrigen war der Flugzeugeinsatz nicht besonders teuer. Man darf in die Tatsache des Einsatzes des Flugzeuges nicht hinein interpretieren, dass damals mehr über das untergetauchte Trio bekannt gewesen sein könnte. Das war ausschließlich eine Frage der Qualität unserer Unterstützung.

Frage:

Haben sie Kenntnis davon, ob im Rahmen dieser Luftobservationen auch Lichtbilder gefertigt wurden?

Antwort:

Nein, aus dem Flugzeug können aufgrund der Flughöhe und -entfernung keine Lichtbilder gefertigt werden.

Frage:

Sind Ihnen noch weitere Observationsmaßnahmen bzw. Unterstützungen durch das BfV außerhalb der von Ihnen geschilderten Sachverhalte bekannt?

Antwort:

Nein.

Frage:

Gibt es beim BfV weitere potentielle Zeugen, die gegebenenfalls noch weitere Details zu diesem Sachverhalt mitteilen können?

Antwort:

Nein.

Frage:

Gibt es noch etwas, was Sie zu dieser Vernehmung ergänzen können, was für den genannten Sachverhalt von Relevanz sein könnte?

Antwort:

Ich würde Ihnen gerne helfen, weil mich das ja auch umtreibt. Nach so langer Zeit fehlen aber einfach die Erinnerungen an Details zu diesen Maßnahmen.

12e

Zeugenvernehmung

Blatt 6

Tgb.-Nr. ST 17 - 160005/12, [redacted] vom 02.04.14

Ende der Vernehmung: *11:50* Uhr

Die oben stehenden Angaben entsprechen der von mir getätigten Aussage. Ich hatte die Möglichkeit das Protokoll nach Abschluss der Vernehmung nochmals durchzulesen und - soweit nötig - Korrekturen selbst handschriftlich einzufügen.

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

[redacted]
[redacted], Zeuge

Geschlossen:

[redacted]
[redacted]

[redacted]
[redacted]



Bundesamt für
Verfassungsschutz

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Verfassungsschutz, Postfach 10 05 53, 50445 Köln

Herrn

im Hause

HAUSANSCHRIFT Merianstr. 100, 50765 Köln

POSTANSCHRIFT Postfach 10 05 53, 50445 Köln

TEL +49 (0)221-792- [REDACTED]

+49 (0)30-16-792- [REDACTED] (VDB)

FAX +49 (0)221-792-2915

+49 (0)30-18-10-792-2915 (VDB)

BEARBEITET VON [REDACTED]

E-MAIL poststelle@bvf.bund.de

INTERNET www.verfassungsschutz.de

datum Köln, 02. April 2014

BETREFF **Aussagegenehmigung gem. § 67 BBG**

BEZUG Zeugenladung vom 31.03.2014

AZ **Z 1 32 - 017 -S- 105 01 - /14**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

in der Strafsache gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung u.a. Straftaten gem. §§ 129a Abs. 5 StGB u.a. ("Nationalsozialistischer Untergrund" - "NSU"), Az. ST 17-160005/12, erteile ich Ihnen die Genehmigung, am 02.04.2014 vor der Polizeiinspektion 4 in 50765 Köln als Zeuge auszusagen.

Die Genehmigung beschränkt sich auf das vom BKA im Schreiben vom 25.03.2014 bezeichnete Beweisthema, welches in der Anlage beigelegt ist. Danach erstreckt sich Ihre Vernehmung auf Ihre Kenntnisse zu den durch das BfV für das LfV Thüringen durchgeführten oder begleitenden Observationsmaßnahmen bei Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe, insbesondere zu den Observationsmaßnahmen Ende der 90er Jahre.

Sie sind nicht berechtigt, Sachverhalte zu offenbaren, die dem Verschlusssachenschutz unterliegen, oder sonstige dienstliche Angelegenheiten zu erörtern. Ihnen ist es nicht gestattet, nachrichtendienstliche Arbeitsweisen oder Methoden preiszugeben oder andere Mitarbeiter namentlich zu benennen. Ebenso ist es Ihnen nicht erlaubt, Ihren Klarnamen zu nennen oder Angaben zu Ihrer Wohnanschrift oder zu Ihrem persönlichen oder beruflichen Werdegang zu machen

Mit freundlichen Grüßen!

Im Auftrag

[REDACTED]



Drucken

http://www.focus.de/regional/erfurt/terrorismus-verfassungsschuetzer-suchten-per-flugzeug-nach-nsu_id_3595968.html
Terrorismus

Verfassungsschützer suchten per Flugzeug nach NSU

Donnerstag, 06.02.2014, 14:07

Bei der Fahndung nach dem späteren Terror-Trio NSU setzten Verfassungsschützer Ende der 90er Jahre auch auf Unterstützung aus der Luft.

Damals sei ein Funksender am Auto eines Jenaer Rechtsextremisten angebracht worden, erklärte ein Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz am Donnerstag vor dem NSU-Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages. Die Spur dieses Senders habe sich von einem Flugzeug aus in einem sehr viel größeren Radius verfolgen lassen als vom Boden aus, berichtete der Beamte. Es habe die Hoffnung gegeben, dass dieser Rechtsextremist zu Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe Kontakt hielt. Das Bundesamt war Ende der 90er Jahre an mehreren Aktionen beteiligt, von denen sich die Verfassungsschützer Hinweise auf den Aufenthaltsort des Tros erhofften. Keine der Observierungen habe allerdings verwertbare Erkenntnisse auf den Unterschlupf der Gesuchten erbracht.

dpa

Drucken

© FOCUS Online 1996-2014

Fotocredits:

Alle Inhalte, insbesondere die Texte und Bilder von Agenturen, sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur im Rahmen der gewöhnlichen Nutzung des Angebots vervielfältigt, verbreitet oder sonst genutzt werden.

Gesundheit MAT A GBA-2010 (Ordner 23 von 54)

vom 21.05.14

Gesprächsnotizvom
21. Mai 2014

Gespräch geführt / entgegengenommen durch	OrgEinheit	Aktenzeichen
[REDACTED]	ST 17	ST 17-160 005/12

Gespräch mit / Anruf von:

Gesprächspartner:	[REDACTED]
OrgEinheit / Anschrift:	LKA Thüringen
Telefon:	0361-341-1715

Betreff:

Auswertung [REDACTED] vom 28.02.2012

hier:

- a) Lichtbilder über eine Übergabe eines Beutels zwischen [REDACTED] und u.m.P. im Jahre 1998
- b) Vermerk [REDACTED] vom 27.05.1999 zur Befragung [REDACTED]

Notizen:

Im Nachgang zur [REDACTED] vom 12.04.2012 wurde [REDACTED] vom LKA Thüringen durch Uz. telefonisch zur Aussage des [REDACTED] vom 28.02.2012 befragt.

Hintergrund:

[REDACTED] berichtete in seiner Vernehmung über einen Besuch zweier Polizeibeamter des LKA Thüringen, die ihm am 27.05.1999 in der [REDACTED] Lichtbilder – möglicherweise aus der Luft (Hubschrauber) aufgenommen - vorgezeigt hätten, die ihn bei der Übergabe eines für das Trio bestimmten Beutels an eine u.m.P. zeigten. Bei den beiden Polizeibeamten handelte es sich um [REDACTED] von der Zielfahndung des LKA TH und [REDACTED].

[REDACTED] bestätigte diesen Besuch in seiner ZV vom 12.04.2012 und schloss auch das Vorzeigen von Lichtbildern nicht aus [REDACTED] damals Lichtbilder vorgezeigt worden wären, sei dies nicht von ihm, sondern durch [REDACTED] erfolgt.

Gesprächsinhalt:

Aus diesem Grunde wurde telefonische Rücksprache mit [REDACTED] gehalten. Dieser teilte mit, sich noch gut an [REDACTED] und die Befragung HELBIGS erinnern zu können. Es könne durchaus sein, so [REDACTED] dass er dem [REDACTED] damals Lichtbilder vorgezeigt habe. Definitiv seien dies jedoch keine Lichtbilder gewesen, die [REDACTED] bei der Übergabe von irgendwelchen Beuteln oder Päckchen an weitere Personen zeigten. Er habe später auch von Luftobservationsmaßnahmen des TLV erfahren. Inwieweit dort Lichtbilder gefertigt wurden, könne er nicht sagen. Er habe zumindest nie irgendwelche Bilder von Nachrichtendiensten erhalten. Darüber hinaus habe er sämtliche noch vorrätige Unterlagen über

die Fahndung nach dem Trio dem Bundeskriminalamt (BAO Trio) zur Verfügung gestellt.

Erneuter Anruf bei [REDACTED] am 21.05.2014:

Aufgrund der jüngsten Medienberichterstattung im Nachgang zur Aussage des [REDACTED] vor dem OLG München am 19.05.2014 wurde erneut mit [REDACTED] Rücksprache gehalten. Dieser bestätigte erneut seine Aussage aus dem Jahre 2012, zu keinem Zeitpunkt in Besitz von Lichtbildern gewesen zu sein, die [REDACTED] bei der Übergabe von Gegenständen an andere Personen zeigten. Entsprechend könne er [REDACTED] auch keine solchen Lichtbilder vorgelegt haben.



Unterschrift

Erfidigungsvermerke:

Gesprächprotokoll

vom 03.05.17

Gesprächsnotiz

vom 03. Mai 2012		
Gespräch geführt / entgegengenommen durch [REDACTED]	OrgEinheit BAO Trio	Aktenzeichen

Gespräch mit / Anruf von:

Gesprächspartner:	[REDACTED]
OrgEinheit / Anschrift:	LKA Thüringen
Telefon:	[REDACTED]

Betreff:

Auswertung [REDACTED] vom 28.02.2012

hier:

- a) Lichtbilder über eine Übergabe eines Beutels zwischen [REDACTED] und umP im Jahre 1998
- b) Vermerk [REDACTED] vom 27.05.1999 zur Befragung [REDACTED]

Notizen:

Nach der Zeugenvernehmung von [REDACTED] (Zielfahndung TLKA) vom 12.04.2012 wurde [REDACTED] vom LKA Thüringen durch Uz. telefonisch zur Aussage des [REDACTED] vom 28.02.2012 befragt.

Hintergrund:

[REDACTED] berichtete in seiner Vernehmung über einen Besuch zweier Polizeibeamter des LKA Thüringen, die ihm am 27.05.1999 in der Kaseme in Mellrichstadt Lichtbilder – möglicherweise aus der Luft (Hubschrauber) aufgenommen - vorgezeigt hatten, die ihn bei der Übergabe eines für das Trio bestimmten Beutels an eine u.m.P. zeigten. Bei den beiden Polizeibeamten handelte es sich um [REDACTED] von der Zielfahndung des [REDACTED]. [REDACTED] bestätigte diesen Besuch in seiner ZV vom 12.04.2012 und schloss auch das Vorzeigen von Lichtbildern nicht aus. Sofern [REDACTED] damals Lichtbilder vorgezeigt worden wären, sei dies nicht von ihm, sondern durch [REDACTED] erfolgt.

Gesprächsinhalt:

Aus diesem Grunde wurde telefonische Rücksprache mit [REDACTED] gehalten. Dieser teilte mit, sich noch gut an [REDACTED] und die Befragung [REDACTED] erinnern zu können. Es könne durchaus sein, so [REDACTED] dass er dem [REDACTED] damals Lichtbilder vorgezeigt habe. Definitiv seien dies jedoch keine Lichtbilder gewesen, die [REDACTED] bei der Übergabe von irgendwelchen Beuteln oder Packchen an weitere Personen zeigten. Er habe später auch von Luftobservationsmaßnahmen des TLfV erfahren. Inwieweit dort Lichtbilder

gefertigt wurden, könne er nicht sagen. Er habe zumindest nie irgendwelche Bilder von Nachrichtendiensten erhalten. Darüber hinaus habe er sämtliche noch vorrätige Unterlagen über die Fahndung nach dem Trio dem Bundeskriminalamt (BAO Trio) zur Verfügung gestellt.



Unterschrift

Erfolgsvermerke:

Zusatz ~~000431~~
vom 02.03.2012

Bundeskriminalamt
ST 14 - 140006/11
GBA 2 BJs 162/11-2

Wiesbaden, 02.03.2012

Betreff
Ermittlungsverfahren gegen

Beate ZSCHÄPE u.a.

wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung, des Mordes und anderer Straftaten gemäß § 129a, 211 StGB u.a.
(„Nationalsozialistischer Untergrund“ -NSU-)

hier: Auswertung Zeugenvernehmung [REDACTED]

Im Rahmen seiner am 28.02.2012 durchgeführten Zeugenvernehmung gab der [REDACTED] auf die Frage [REDACTED] jetzt beschreiben Sie bitte noch einmal die Übergabe des Beutels“ folgendes an:

„... Vom Hubschrauber aus war mein Pkw gut zu sehen. Das LKA hat mir 1999 ja Bilder gezeigt, da war mein Auto zu sehen. Ich vermute, dass die Übergabe vom LKA überwacht wurde und auf den Fotos war auch der Fremde zu sehen.“

Um diesen Sachverhalt aufzuklären nahm Unterzeichner am heutigen Tage fernmündlich Rücksprache mit dem damaligen Mitarbeiter der Zielfindung, [REDACTED] auf. In diesem Gespräch äußerte [REDACTED] dass diese Aussage völliger Unsinn sei. Das LKA habe das besagte Treffen weder Observiert, noch seien dem [REDACTED] seitens des LKA im Jahr 1999 Bilder vorgelegt worden.


[REDACTED]